

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union"

KOM(98) 143 endg.; Ratsdok. 6927/98

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Im Hinblick auf den derzeit von der Kommission diskutierten Entwurf einer Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen und gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen vom 24.02.1999 sieht sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29.05.1998 bestärkt, in der er festgestellt hatte, daß für weitergehende Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen, die keine Baukonzessionen sind, kein Bedarf besteht (BR-Drucksache 296/98 (Beschluß) vom 29.05.1998).

Zwar geht auch die Kommission mittlerweile davon aus, daß für Konzessionen eine Vielzahl von Fallkonstellationen möglich ist, die wesentlich von den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten geprägt sind. Sie läßt aber nicht erkennen, daß sie die Verrechtlichung weiterer Konzessionstypen auf EU-Ebene weder für erforderlich noch für sinnvoll hält.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß die bestehenden innerstaatlichen Gestaltungsspielräume insoweit erhalten bleiben. Einen Anknüpfungspunkt für eine solche restriktive Haltung sieht der Bundesrat in den Hinweisen der Kommission auf das primäre Gemeinschaftsrecht und die

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 29. Mai 1998, BR-Drucksache 296/98 (Beschluß)

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hierzu. Diese Rechtsgrundlagen reichen auch künftig aus, jedwede Form einer Konzession in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu vergeben.